



Wir ersuchen um genaue Beachtung
folgender Hinweise über das

FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT FÜR LEHRGANGSSCHÜLER*INNEN

Die nachstehenden Hinweise leiten
sich aus verschiedenen Gesetzen
(Schulpflichtgesetz, Berufsausbildungsgesetz,
Schulunterrichtsgesetz u. a.) ab.

LANDESBERUFSSCHULE TAMSWEG

Schießstattstr. 19

5580 Tamsweg

Tel.: +43 5 7599 719

Fax: +43 5 7599 719-25

E-Mail: sekretariat@lbs-tamsweg.salzburg.at

Web: www.lbs-tamsweg.salzburg.at

KRANKHEIT: Fehlt ein Lehrling wegen Krankheit, ist dem Klassenvorstand unverzüglich nach Gesundung eine vom Erziehungsberechtigten (bzw. bei Internatsschüler*innen vom Verantwortlichen des Berufsschülerheims) unterschriebene schriftliche Benachrichtigung vorzulegen. Die Schule behält sich das Recht vor, eine ärztliche Bestätigung zu verlangen. Darüber hinaus ist die Schule bereits am ersten Fehltag telefonisch oder per E-Mail von der Erkrankung zu verständigen. Wird die schriftliche Benachrichtigung nicht rechtzeitig vorgelegt, ist dies gleichbedeutend mit unentschuldigtem Fernbleiben. Die von der Schule aufgelegten Vordrucke (Benachrichtigungen) können – müssen aber nicht – verwendet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben erfolgt eine entsprechende Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde wegen Verletzung des Schulpflichtgesetzes.

URLAUB: Der Erholungsurlaub ist außerhalb des Lehrgangs zu konsumieren. Eine Freistellung wegen Urlaubs ist im Lehrgangsunterricht aus gesetzlichen Gründen nicht möglich.

BESONDERE WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE: Eine Freistellung aus besonderen wirtschaftlichen Gründen des Betriebes ist im Lehrgangsunterricht gesetzlich nicht möglich.

FERNBLEIBEN AUS ANDEREN WICHTIGEN GRÜNDEN: Möchte ein Lehrling aus anderen wichtigen persönlichen Gründen dem Unterricht fernbleiben, ist vorher und möglichst frühzeitig Kontakt mit dem Schulleiter aufzunehmen. Dabei sind (sofern vorhanden) entsprechende Unterlagen (wie z. B. eine Behördenvorladung) vorzulegen.

VORZEITIGES VERLASSEN DER SCHULE: Das vorzeitige Weggehen eines Lehrlings vom Unterricht bedarf in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung der Schulleitung. Ausgenommen bei akuter Erkrankung ist der Lehrling den Grund für das gewünschte vorzeitige Weggehen schriftlich nachzuweisen (z. B. Behördenladung, Schreiben der Eltern).

SCHULARBEITEN: Versäumt ein Lehrling eine Schularbeit, ist diese ohne weitere Ankündigung in der nächstfolgenden Unterrichtsstunde des betreffenden Gegenstandes nachzuschreiben. Der jeweiligen Lehrkraft steht es jedoch frei, einen anderen Termin festzulegen. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Tests.